

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

vorab per Fax: 06571/14-42313

Ihr Zeichen:

mein Zeichen:

Datum:

869/16/al

20.12.2016

E I L T !

Bitte sofort vorlegen!

**Ergänzende Stellungnahme im öffentlichen Beteiligungsverfahren gemäß § 10
BlmSchG und § 9 UVPG zum Vorhaben der Energie Bernkastel-Wittlich-Anstalt des
öffentlichen Rechts zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen auf
den Gemarkungen Hag, Merscheid und Elzerath-Windpark Morbach**

Sehr geehrte Frau Braun,
sehr geehrte Frau Kuhn,

zunächst nehme ich Bezug auf den Vortrag vom 23.09.2016 sowie die weiter vorgebrachten
Einwendungen im Rahmen des Erörterungstermins.

Im Rahmen des Erörterungstermins hatte sich herausgestellt, dass einige
entscheidungserhebliche Unterlagen durch die Investoren nicht rechtzeitig zum
Erörterungstermin vorgelegt worden waren.

Der Erörterungstermin hat dementsprechend zu einem Zeitpunkt stattgefunden, als die
entscheidungserheblichen Unterlagen noch nicht vollständig waren.

Dies bedeutet gleichzeitig, dass auch zum Zeitpunkt der Beteiligung der Öffentlichkeit keine Vollständigkeit der Unterlagen bestand.

Dies hat zur Folge, dass das Beteiligungsverfahren verfrüht durchgeführt wurde.

Der Öffentlichkeit standen nicht alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Wichtige und für die Beurteilung notwendige Unterlagen wurden erst vor wenigen Tagen übermittelt.

Am heutigen 19.12.2016 hat die Kreisverwaltung dann eine vom 19.12.2016 datierende zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens per E-Mail übermittelt.

Der Unterfertigte hat sodann darum gebeten, angesichts der Feiertage und des Urlaubs des Unterfertigten (Beginn am heutigen Tag) eine Stellungnahme diesbezüglich noch bis zum 28.12.2016 abgeben zu können.

Dies wurde ihm durch die Kreisverwaltung versagt.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass im Fall einer Genehmigung der Anlagen im nachfolgenden Rechtsbehelfsverfahren dies, sowie die fehlerhafte Beteiligung der Öffentlichkeit als Formfehler geltend gemacht wird.

Gerade die am 19.12.2016 übermittelte 32 Seiten umfassende Darstellung und Bewertung hätte der rechtlichen Auseinandersetzung mit der Möglichkeit der rechtlichen Prüfung durch den Unterfertigten bedurft.

Gleiches gilt für die erst kurz davor übermittelten Ergänzungen.

Gerade im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG wäre hier die Einräumung einer angemessenen Frist notwendig gewesen.

Wir sehen hier das rechtliche Gehör für verletzt an.

Da hier keine Möglichkeit einer umfassenden rechtlichen Prüfung eingeräumt wird, kann nur in einigen Punkten zu der am 19.12.2016 übermittelten Zusammenfassung Stellung genommen werden:

Es wird nach wie vor gerügt, dass die bislang seitens der Investoren vorgelegten Unterlagen unvollständig und mangelhaft sind. Dies beginnt bereits mit der angewandten Methodik. Insoweit kann auf den Vortrag aus der Stellungnahme sowie auf die Einwendungen des Unterfertigten, aber auch der anwesenden Vertreterin des NABU Bezug genommen werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Jahr 2016 nicht als repräsentatives Untersuchungsjahr gilt.

Die durchgeführten Begutachtungen sind mangelhaft und entsprechen keineswegs den rechtlichen Vorgaben zur Prüfung des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass aufgrund der Beobachtungen der Gewährsleute keine Übereinstimmung mit der tatsächlichen Bestandsaufnahme durch die Gutachter der Investoren besteht. Gleiches gilt für mangelhafte bzw. nicht durchgeführte Raumnutzungsanalysen.

Seitens des NABU aber auch unseres Vortrags wurde auf die intensive Raumnutzung durch den Schwarzstorch hingewiesen.

Offensichtlich waren der Kreisverwaltung diese Schwarzstorchvorkommen auch bekannt. Hier hätte die Kreisverwaltung ein ausführliches Monitoring durch unabhängige Sachverständige anordnen müssen, nachdem die Gutachter der Investoren offensichtlich nicht in der Lage sind, entsprechende ordnungsgemäße Raumnutzungsanalysen vorzunehmen und vorzulegen.

Absolut nicht nachvollziehbar ist die seitens der Kreisverwaltung nunmehr an den Tag gelegte Eile, um offensichtlich die Anlagen zu genehmigen.

Im Rahmen der gebotenen Amtsermittlung hat die Kreisverwaltung darauf hinzuwirken, dass hier nur eine rechtmäßige und vollständig ausermittelte Entscheidung zu treffen ist.

Es wird im Rahmen einer gerichtlichen Kontrolle zu überprüfen sein, welche Gründe für die hier seitens der Kreisverwaltung praktizierte Eile verantwortlich sind. Selbst eine minimale Frist zur Stellungnahme von insgesamt lediglich einer Woche wurde versagt.

Auf Nachfrage bei der Sachgebietsleiterin wurde am heutigen Vormittag lediglich bemerkt, man habe nicht schneller reagieren können, weil die Unterlagen durch die Beigeladene auch erst vorgelegt worden seien.

Gerade dies hätte die Verwaltungsbehörde veranlassen müssen, eine Entscheidung in der Sache auf die Zeit nach den Weihnachtsfeiertagen und den Weihnachtsferien zu verlagern.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Brauns
Rechtsanwalt